

Aktenzeichen:

11 RA 66/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 4. Nov. 1964

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. November 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e i n r e i c h und
Bundessozialrichter R u n d g e b u r t
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 30. Januar 1964 wird aufgehoben;
die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :I

Der Kläger, geboren 1919, ist "gelernter Textilverkäufer" und war von 1936 bis 31. Mai 1961 - unterbrochen durch Kriegsdienst, Gefangenschaft und Beschäftigung als Zivilarbeiter bei der englischen Besatzungsmacht in der Zeit von 1939 bis 1949 - ausschließlich als Textilverkäufer tätig. Am 1. Dezember 1960 beantragte er Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit auf Grund insbesondere von vegetativer Erregbarkeit und Hyperhidrose. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 3. November 1961 ab. Auf die Klage hob das Sozialgericht (SG) Lübeck am 27. Juni 1962 diesen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger vom 1. Dezember 1960 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Mit der Berufung begehrte die Beklagte Aufhebung des Urteils des SG und Klagabweisung, hilfsweise trug sie vor, daß der gesundheitliche Zustand des Klägers sich auf jeden Fall durch eine zweckentsprechende Umschulung bessern lasse und damit in absehbarer Zeit eine anderweitige berufliche Einsatzmöglichkeit des Klägers gegeben sei, es komme deshalb allenfalls die Gewährung einer Zeitrente (§ 53 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) in Betracht. Der Kläger legte Anschlußberufung ein und begehrte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) erhob weitere Beweise; durch Urteil vom 30. Januar 1964 hob es das Urteil des SG auf und wies die Klage ab, die Anschlußberufung des Klägers wies es zurück: Der Kläger sei nicht berufsunfähig; er leide an einer krankhaft erhöhten Schweißabsonderung der Handteller und der Fußsohlen - einer ausgeprägten Hyperhidrose - im Rahmen einer erheblich gesteigerten Vasolabilität; dieses Leiden begünstige das Auftreten von Ekzemen und die Infektion mit Pilzkrankheiten, an denen der Kläger zeitweise leide; ferner bestehe eine Gruppenallergie gegen aromatische Amine, die ebenfalls ekzematische Reaktionen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auslösen könne; Ekzeme und Mykosen (Pilzkrankheiten) seien aber behandlungsfähig und führten allenfalls zu vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, zur Zeit bestehe weder ein akutes Ekzem noch eine behandlungsbedürftige Mykose. Der Kläger leide auch zeitweilig unter Klopfschmerzen im oberen Lendenwirbelsäulenbereich und Beschwerden am rechten Ellenbogen- und Schultergelenk, schwere Arbeiten seien dem Kläger deshalb nicht zumutbar, wohl aber alle leichten und mittelschweren Arbeiten; er könne deshalb seinem Beruf als Verkäufer noch nachgehen. Zwar komme er als Verkäufer z.B. von Textilien, Papierwaren, bestimmten Metallen und nicht abgepackten Lebensmitteln wegen der Hyperhidrose nicht in Betracht, er sei aber als Verkäufer von Glas-, Porzellan- und Töpferwaren, Holz und emaillierten Metallen, vor allem im Großhandel, ferner für den Verkauf von Maschinen und Großgeräten noch uneingeschränkt einsatzfähig; in seinem Wohnort Lübeck seien Arbeitsplätze für ihn jederzeit in genügendem Ausmaß vorhanden. Seine psychische Fehlhaltung sei für das Ausmaß seiner Erwerbsfähigkeit ohne Belang. Das Urteil wurde dem Kläger am 14. Februar 1964 zugestellt.

Am 28. Februar 1964 legte der Kläger Revision ein mit dem Antrag,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils vom 30. Januar 1964 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Am 23. April 1964 begründete er die Revision; er rügte Verstöße des LSG gegen die §§ 103, 106, 118, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG): Das LSG habe keine ausreichenden Unterlagen gehabt für die Feststellung, daß der Kläger als Verkäufer in anderen Branchen als den Branchen eines Textilverkäufers - und den vom LSG ausgenommenen weiteren Branchen - tätig sein könne, es habe sich insoweit auch nicht auf eigene Sachkenntnis stützen können, sondern beim Arbeitsamt oder bei berufsständischen Stellen noch weitere Ermittlungen anstellen müssen, vor allem auch wegen der Verwendungsmöglichkeit des Klä-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gers im Großhandel oder im Verkauf von Maschinen und Großgeräten und wegen der Frage, ob der Kläger ohne Umschulung und Ausbildung als Verkäufer in anderen Branchen tätig sein könne.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Der Kläger rügt zu Recht, das LSG habe gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen.

Gegen die Feststellungen des LSG, die den Gesundheitszustand des Klägers betreffen, sind Revisionsrügen nicht geltend gemacht, diese Feststellungen sind damit für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Dasselbe gilt für die weitere Feststellung des LSG, der Kläger könne im wesentlichen wegen der Hyperhidrose nicht mehr als Verkäufer von Textilien und auch nicht als Verkäufer in anderen Branchen tätig sein, deren Waren durch den Handschweiß und dessen chemische Einflüsse beeinträchtigt werden; die starke Schweißabsonderung wirke sich in allen Branchen mit Publikumsverkehr störend aus. Streitig ist allein, ob das LSG davon hat ausgehen dürfen, der Kläger sei trotz seiner Leiden als Verkäufer z.B. von Glas-, Porzellan-, Töpferwaren, Holz, emaillierten Metallen, Maschinen und Großgeräten und auch als Verkäufer im Großhandel "uneingeschränkt einsatzfähig". Der Kläger rügt zu Recht, daß das LSG insoweit für seine Feststellungen keine ausreichenden Unterlagen gehabt hat. Das LSG ist dabei zwar erkennbar der Ansicht der Ärzte der Universitätshautklinik H -E in dem Gutachten vom 16. September

- 5 -



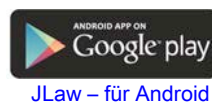
- 5 -

1963 gefolgt, es hat aber diese Ärzte insoweit nicht als sachkundig ansehen dürfen. Die Fragen, zu denen das LSG mit Schreiben vom 16. Juli 1963 eine gutachtliche Äußerung dieser Ärzte erbeten hat, haben nur teilweise von den Gutachtern auf Grund ihrer ärztlichen Sachkunde beantwortet werden können, diese Ärzte haben zutreffend auch selbst darauf hingewiesen, daß "Fachkenntnisse in der Materialkunde der einzelnen Branchen ... bei einem ärztlichen Gutachten nicht vorausgesetzt" werden können. Das LSG hat vielmehr, bevor es weitere ärztliche Gutachten eingeholt hat, prüfen und klären müssen, welche Ausbildung der Versicherte gehabt, welche Tätigkeiten er bisher ausgeübt, welche Kenntnisse und Fähigkeiten er dabei erworben hat und auf welche Berufsgruppen oder auch Tätigkeiten in seiner bisherigen Berufsgruppe er infolgedessen verwiesen werden kann; von diesen Ermittlungen ist es abhängig gewesen, ob überhaupt noch - neben den bereits vorhandenen sonstigen ärztlichen Unterlagen - ein weiteres ärztliches Gutachten erforderlich gewesen ist und welche Fragen etwa dem Gutachter noch zu stellen waren (vgl. auch BSG 9, 206 ff). Sofern das LSG dies getan hätte, hätte es prüfen müssen, ob es den "Beruf" eines "gelernten Textilverkäufers" gibt. Insoweit hat erheblich sein können, daß es den Beruf des "Einzelhandelskaufmanns" (als Lehrberuf des Handels) gibt, der in der Regel eine Lehrzeit in einer bestimmten Branche voraussetzt, später in dieser Branche oder auch in anderen Branchen ausgeübt werden kann, bei einem Übergang in eine andere Sparte aber "den zusätzlichen Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse und unter Umständen eine kurze Zusatzlehre erfordert" (Deeken, Berufslexikon, Wiesbaden 1957 S. 378); daß es neben dem Beruf des Einzelhandelskaufmanns als eigenen (kaufmännischen) Lehrberuf den Beruf des "Großhandelskaufmanns" gibt, der mit seinen Kunden - in der Regel Einzelhändlern - hauptsächlich schriftlich verkehrt, gute Warenkenntnisse besitzen und mit den Marktverhältnissen gut vertraut sein muß (Deeken, aaO S. 382) und daß die Tätigkeit des "Verkäufers" (Verkaufsgehilfen) weder ein Anlern- noch ein Lehrberuf ist,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sondern meist nur auf Grund einer Ausbildung von nur wenigen Wochen oder auch Tagen ausgeübt wird (Streller, Wörterbuch der Berufe, Stuttgart 1953 S. 170). Das LSG hat zunächst keine Unterlagen gehabt um festzustellen, ob der Kläger auf Grund einer Lehre und einer fast ausschließlichen beruflichen Tätigkeit als Einzelhandelskaufmann überhaupt die Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit in dem Beruf des Großhandelskaufmanns erworben hat; es ist auch nicht darauf eingegangen, daß gerade dieser Beruf in erheblichem Umfang Schriftverkehr voraussetzt, für den der Kläger nach den Feststellungen des LSG wegen der Hyperhidrose wohl ungeeignet ist. Falls das LSG der Meinung gewesen ist, der Kläger könne in jedem Fall die Tätigkeit eines "Verkäufers", also die eines nichtgelernten und auch nicht angelernten "Verkaufsgehilfen" ausüben, hätte es Feststellungen darüber treffen müssen, ob der Kläger als gelernter Einzelhandelskaufmann auf eine solche Tätigkeit verwiesen werden kann und ob die Verweisung auf eine solche Verkaufstätigkeit nicht möglicherweise zu einem dem Kläger nicht zumutbaren wirtschaftlichen und damit auch sozialen Abstieg führt. Das LSG hat aber schließlich auch dann, wenn es von dem bisherigen Beruf des Klägers als Einzelhandelskaufmann hat ausgehen, den Kläger also nicht auf einen anderen als den bisher ausgeübten Beruf hat verweisen wollen, nicht ohne weiteres davon überzeugt sein dürfen, der Kläger sei auf Grund seiner Lehre und seiner Tätigkeit in der Textilbranche in der Lage, eine entsprechende Verkaufstätigkeit auch in bestimmten anderen Branchen auszuüben, und seine Erwerbsfähigkeit sei in einer solchen Tätigkeit infolge seiner Leiden nicht auf weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines körperlich und geistig gesunden Einzelhandelskaufmanns herabgesunken. Im vorliegenden Fall hat das LSG diese Feststellungen nicht ohne vorherige Anhörung von Sachverständigen mit den not-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

wendigen fachlichen Kenntnissen treffen können, also z.B. von Vermittlern oder Berufsberatern des Arbeitsamts, von Sachkennern der Industrie- und Handelskammern, von Angehörigen entsprechender berufsständischer Organisationen; mit der Anhörung ärztlicher Sachverständiger hat es sich hier nicht begnügen dürfen. Es ist für den Begriff der Berufsunfähigkeit im vorliegenden Fall nicht nur darauf angekommen, ob es Waren gibt, die durch das Berühren mit krankhaft schweißnassen Händen nicht beeinträchtigt werden. Es ist vielmehr zunächst darauf angekommen, ob im Einzelhandel jeder Branche Verkäufer, die unter krankheitsbedingter Unsauberkeit der Hände und - nach dem Ergebnis der vom LSG verwerteten ärztlichen Gutachten - zwar nicht ständig aber immer wieder an Ekzemen und Mykosen leiden, überhaupt beschäftigt werden können, gegebenenfalls auch, ob es Branchen im Einzelhandel gibt, bei denen die Gefahr einer Verschmutzung der Waren - die auch dann eintritt, wenn dies nach der Art der Waren äußerlich nicht erkennbar ist und die auch dann erheblich ist, wenn die Waren durch den Handschweiß nicht beschädigt werden - keine Rolle spielt und ob die Möglichkeit besteht, Verkaufskräfte zu beschäftigen, die mit Papier (etwa beim Ausstellen von Rechnungen) nicht in Berührung kommen. Vor allem ist aber erheblich gewesen, ob ein Einzelhandelskaufmann, der während seines Berufslebens im wesentlichen nur in einer und derselben Branche tätig gewesen ist, dabei die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die es ihm ermöglichen, auch in anderen - durch das Leiden des Klägers nach der Meinung des LSG von vornherein in der Auswahl begrenzten - Branchen erwerbstätig zu sein. Das LSG hat nicht möglicherweise annehmen dürfen, dies bedürfe deshalb keines Beweises, weil es sich dabei um "offenkundige Tatsachen" handle (§§ 202 SGG, 291 der Zivilprozeßordnung); es handelt sich dabei nicht um "allgemeinkundige" Tatsachen, von denen "verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben", oder um "gerichtskundige" Tatsachen, d.h. Tatsachen, die ein Richter kraft seines Amtes kennt (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1959, NJW 1960, 31 f., Baumbach-Lauterbach, Zivilpro-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeßordnung, Anm. 1 zu § 291); selbst wenn das LSG sich auf Grund seiner richterlichen Tätigkeit berufskundliche Kenntnisse in ausreichendem Maße hat zutrauen dürfen, so ist es im vorliegenden Fall entscheidend auch auf die dabei ins Gewicht fallende körperliche Beeinträchtigung des Klägers angekommen, die eine besonders sachkundige Beurteilung dieses Einzelfalles durch berufskundliche Sachverständige hat geboten sein lassen. Schließlich ist aber für die Frage, ob der Kläger auf eine Verkaufstätigkeit in anderen Branchen hat verwiesen werden können, auch erheblich gewesen, ob ihm solche Tätigkeiten etwa deshalb nicht zugemutet werden können, weil er gesundheitlich und fachlich möglicherweise dazu erst nach Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne der §§ 13, 14 AVG (Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung) in der Lage gewesen wäre. Erwägungen darüber, ob der Kläger ohne solche Maßnahmen der Beklagten auf eine Verkaufstätigkeit in anderen Branchen oder auch auf einen anderen Beruf hat verwiesen werden können, hat das LSG schon deshalb anstellen müssen, weil auch der beratende Arzt der Beklagten nach den vom LSG beigezogenen Verwaltungsakten "Umschulung und Umvermittlung" des Klägers als "eine wichtige Aufgabe für das zuständige Arbeitsamt" angesehen und nach den Gesamtumständen des Falles "echte Rehabilitation" für geboten gehalten hat, solche Rehabilitationsmaßnahmen dem Kläger aber offenbar von der Beklagten nicht gewährt worden sind; aus den bisherigen Feststellungen des LSG ergibt sich auch nichts darüber, ob der Kläger die Durchführung ihm angebotener Rehabilitationsmaßnahmen abgelehnt hat.

Da die sonach statthafte Revision des Klägers auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet ist, ist sie zulässig. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es den Sachverhalt weiter aufklärt, zu einer anderen Beweiswürdigung und damit zu anderen tatsächlichen Feststellungen gelangt. Das Urteil des LSG ist daher



- 9 -

aufzuheben. Der Senat kann über den noch nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalt nicht selbst entscheiden. Die Sache ist deshalb zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG auch zu erwägen haben, ob die "psychische Fehlhaltung" des Klägers, die das LSG zwar auf Grund der ärztlichen Gutachten festgestellt, aber ohne Begründung als "ohne Belang für das Ausmaß der Erwerbsfähigkeit" bezeichnet hat, nicht möglicherweise noch weitere Erhebungen und eine Würdigung im Rahmen des Gesamtergebnisses des Verfahrens erfordert (vgl. insoweit Urteile des BSG, SozR Nr. 11 und 15 zu § 1254 der Reichsversicherungsordnung aF, SozR Nr. 38 zu § 1246 RVO, Urteile des erkennenden Senats vom 1. Juli 1964 - 11/1 RA 158/61 - und vom 1. Oktober 1964 - 11/1 RA 174/62 -).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)